

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1966

Geschäftszahl

0061/66

Rechtssatz

Keine Zuerkennung eines Aufwandsatzes für die Stempelgebühr für die Vollmacht im Hinblick auf die Gebührenbefreiungsbestimmung des § 110 Abs 1 Z 2 lit 2 ASVG auch dann, wenn diese Vollmacht zwar nicht auf die Vertretung im gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren beschränkt ist, da die Vorlage einer Vollmacht mit einer derartigen Beschränkung für dieses Verfahren jedoch genügt hätte.